



öffentlich

Betreff:

Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des B-Planes Hebbelstraße-Alte Feuerwache

Erstellungsdatum 03.06.2008

Eingang 902:

Einreicher: Fraktion Grüne/B90

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.06.2008	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans „Hebbelstraße – Alte Feuerwache“ gemäß Anlage

gez. Schüler
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt			
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der B-Plan betrifft ein sensibles Gebiet in der Nähe zum Zentrum der Stadt Potsdam. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die angemessene aber auch verträgliche Entwicklung des Plangebiets gesichert werden. Im gegenwärtigen Stadium kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vorhaben nach § 34 BauGB genehmigt werden müssten, obwohl sie mit der beabsichtigten Entwicklung des betroffenen Gebiets nicht vereinbar wären.

Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans „Hebbelstraße – Alte Feuerwache“ gemäß Anlage

Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210)
- §§ 14 – 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni (BGBl. I S. 1818)

§ 1 Zu sichernde Planung

Am 4. Juni 2008 ist der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Hebbelstraße – Alte Feuerwache gefasst worden. Die Planungsabsichten sind im Aufstellungsbeschluss festgelegt. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet des Bebauungsplans Hebbelstraße – Alte Feuerwache eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet der Hebbelstraße, Gutenbergstraße mit den Grenzen

Im Norden: Gutenbergstraße,
Im Westen: Hebbelstraße,
Im Südosten: Charlottenstraße und
Im Osten: Grenzen des Grundstücks der Instituts für Pathologie.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan durch eine ununterbrochene Linie zeichnerisch eindeutig abgegrenzt. Dieser Planausschnitt ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung,

§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

- (1) in dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB
1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigebedürftig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind und Vorhaben, von denen die Stadt Potsdam nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.
- (2) Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird oder gemäß § 17 Abs. 4 BauGB außer Kraft gesetzt wird bzw. gemäß § 17 Abs. 5 BauGB infolge des rechtsverbindlichen Abschlusses der Bauleitplanung außer Kraft tritt.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister